

Kleingartenbauverein Borssum e.V.

Wykhoffweg 70 in 26725 Emden
- Gartenordnung -

§ 1 Grundverständnis

- (1) Die Kleingartenanlage ist ein Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einfügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage eingerichtet, so zu nutzen und der Öffentlichkeit tagsüber zugänglich zu machen. Grundlage ist der mit der Kommune erstellte Gesamtplan.
- (2) Daraus ergeben sich für die Mitglieder gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

§ 2 Gemeinschaftliche Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für Pflanzen, Natur- und Vogelschutz erforderliche Maßnahmen in der Anlage und für den Einzelgarten anzuordnen oder durchführen zu lassen. Entstehende Kosten sind von allen Mitgliedern der Anlage aufzubringen. Einzelmaßnahmen gehen zu Lasten des Garteninhabers.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied muss sich an der Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage beteiligen. Die Arbeitsstunden sind vom ordentlichen Mitglied (Pächter) oder seinem/r Mitpächter(in) selber abzuleisten. Zuviel geleistete Arbeitsstunden aus den Vorjahren sind nicht auf das neue Gartenjahr übertragbar. Bei Verhinderung ist mit dem Vorstand eine Ersatzregelung zu treffen.
- (3) Kleingärtner, die 70 Jahre und älter sind, brauchen nur die Hälfte der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeitstunden pro Jahr leisten. Die zu leistenden Arbeitsstunden müssen gleichmäßig auf die erste Hälfte (März bis Juni) und zweite Hälfte (Juli bis Oktober) des Gartenjahres aufgeteilt werden.
- (4) Jedes passive Mitglied ist dazu eingeladen, sich an der Instandhaltung und Verschönerung der Kleingartenanlage (beispielsweise durch Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit oder Spende von Blumen oder Büschen) zu beteiligen.
- (5) Hecken und Bepflanzung, die nicht direkt an Gärten grenzen, sind Eigentum des Vereins. Über die Auswahl, Entfernung und Neuanpflanzung entscheidet der Vorstand.
- (6) Schnitt und Pflege der Hecken, die an Gärten angrenzen, sind Aufgaben des Kleingärtners.

Zäune sind laut Pachtvertrag mit der Stadt Emden nicht zulässig. Der Zeitpunkt des jährlichen Heckenschnitts wird im Aushangkasten bekanntgegeben, um in den Hecken brütende Vögel nicht zu stören. Kosmetischer Rückschnitt, z.B. bei Wildwuchs, obliegt dem Kleingärtner selbst. Wildwuchs und Heckenanteile dürfen nicht in die Wege ragen, um eine Verletzungsgefahr auszuschließen. Sie sind von den Kleingärtnern umgehend zu beseitigen.

- (7) Vorhandene Gossen zwischen den Gärten, einschließlich der Rohre unter den Wegen, sind stets sauber und funktionsfähig zu halten. Bepflanzung der Gossen ist nicht gestattet.

§ 3 Baumordnung

- (1) Bei der Gestaltung des Gartens und bei der Erneuerung des Baumbestandes, sowie auch bei den regelmäßig notwendigen Baumschnitten, kann ein Gartenfachberater zu Rate gezogen werden, sofern dieser vereinsintern zur Verfügung steht. Anfragen hierzu können an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen im Einzelgarten ist nicht zulässig. Soweit diese per Stichtag 01.01.2009 bereits vorhanden waren, dürfen sie durch ihre Verwurzelung oder Schattenbildung Nachbargärten nicht beeinträchtigen. Sie dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überragen. Wald- und Parkbäume auf Gemeinschaftsflächen sind nur zulässig, soweit deren Verwurzelung und Schattenbildung die kleingärtnerische Nutzung in den umliegenden Einzelgärten nicht gefährdet.

§ 4 Einzelgarten

- (1) Der Kleingärtner muss seinen Garten pflegen und die Gebäude in einen guten Zustand halten. Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.
- (2) Der Garten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, d.h. zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen zum Eigenbedarf und zur Erholung. Die Fläche zum Anbau von Obst und Gemüse muss mindestens 1/3 der jeweiligen Parzelle betragen. Monokultur ist auszuschließen. Das Anlegen von Kies- / Splittbeeten ist nicht gestattet.
- (3) Einfriedigung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung müssen sich dem Gesamtbild einfügen.
- (4) Die Kleingärten müssen als Bestandteil des öffentlichen Grüns von den Vereinswegen einsehbar sein. Ein Sichtschutz in Form von Grünpflanzen oder Sichtschutzwänden ist nur

um die Sitzfläche an der Gartenlaube zulässig.

- (5) Die maximale Heckenhöhe von 1,30 m an den Wegen darf nicht überschritten werden.
- (6) Als Einfriedigung der Dauerkleingärten sind nur lebende Hecken zulässig, insbesondere ist die Sortenwahl zur ökologischen Aufwertung gemeint. Vor Anpflanzung neuer Hecken an den Wegen ist über die Sortenwahl mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen, da diesem eine Vorgabe der Stadt Emden vorliegt. Zäune sind laut Pachtvertrag mit der Stadt Emden im gesamten Gartengelände nicht zulässig.
- (7) Zierteiche und Planschbecken werden geduldet. Vor dem Anlegen bzw. Aufstellen ist beim Vorstand eine Genehmigung einzuholen. Da hier ein zusätzlicher Wasserverbrauch anfällt, ist eine zusätzliche Wassergeldpauschale zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (8) Gegenstände und Materialien, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen, dürfen nicht im Garten gelagert oder untergestellt werden (z.B. Wohnwagen, Baustoffe, Boote oder Motorräder).
- (9) Der Kleingärtner darf ohne Zustimmung des Vorstandes seinen Garten oder die Baulichkeiten nicht einem Anderen zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlassen.
- (10) Die Hälfte des an den Kleingarten grenzenden Weges ist vom Kleingärtner in sauberem Zustand zu halten.
- (11) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und ähnlichen Substanzen ist verboten.
- (12) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.
- (13) Wenn der Garten verkauft werden soll, muss der Vorstand vor dem Verkauf informiert werden. Der Vorstand lädt die Kaufinteressierten zu einem Gespräch ein, um diese kennenzulernen und ihnen Informationen über das Kleingärtnern und den Verein zukommen zu lassen. Erst nach Zustimmung durch den Vorstand, mit den Kaufinteressierten einen Pachtvertrag abschließen zu wollen, darf der Garten verkauft werden.
- (14) Bei Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung ist der Garten an den Verein in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus einer gärtnerischen Betätigung ergibt. Störende oder dem Nachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände sind auf eigene Kosten vor dem Verkauf zu entfernen. Dies

gilt auch für den Bewuchs. Der Verein ist berechtigt, diese Maßnahmen erforderlichenfalls auf Kosten des früheren Kleingärtners durchführen zu lassen. Alle Einrichtungen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind oder die das Gesamtbild des Gartens wesentlich bestimmen, sind zurückzulassen.

§ 5 Ruhe und Ordnung

- (1) Das Mitglied hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen. Hierzu gehört, dass die Gartenfreunde gut nachbarlich zusammenarbeiten und gegenseitig Rücksicht nehmen. Eine Absprache mit den anderen Kleingärtnern ist jedem Streit vorzuziehen.
- (2) Die Gartensaison beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober. Während dieser Zeit ist werktags in der Zeit zwischen 19:00 Uhr abends und 8:00 Uhr morgens und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen Ruhe einzuhalten. Das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und das Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist zu vermeiden, sofern es sich nicht um die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr handelt. Auch laute Musik, die über die Zimmerlautstärke hinausgeht, sollte vermieden werden.
- (3) Die Schranke am Eingang des der Hauptweges der Kleingartenanlage muss nach einer Ein- oder Ausfahrt geschlossen werden.
- (4) Jedes gemeinschaftswidriges Verhalten innerhalb der Anlage ist zu unterlassen.

§ 6 Wasser- und Stromversorgung

- (1) Arbeiten an Strom und Wasserleitungen dürfen nur von Beauftragten des Vorstandes oder von Fachfirmen ausgeführt werden.
- (2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Auf jeder Parzelle muss mindestens eine größere Regentonnen zum Bewässern von Blumen und Gemüse vorhanden sein.
- (3) In den Monaten November bis einschließlich März wird die Wasserzufuhr allgemein abgestellt. Die Leitungen sind zu entleeren. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Pächter der Anlage mit einer jährlichen Wassergeldpauschale.
- (4) Soweit Dränagen und Wasserablaufgräben im gemeinschaftlichen Bereich anzulegen bzw. zu unterhalten sind, geschieht es in Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Die Benutzung von Wasch- und Geschirrspülmaschinen in der Gartenanlage ist nicht gestattet.
- (6) Die Stromabnahme aus den Stromverteiler-

kästen ist ausschließlich für elektrische Gartengeräte und Umbauarbeiten an der Laube zulässig. In diesem Fall ist eine Extragebühr an den Verein zu entrichten. Haushaltsgeräte dürfen nicht angeschlossen werden.

- (7) Am Ende der Gartensaison ist wird der Haupthahn (Schieber) im Wasseruhrenschacht geschlossen.
- (8) Um das Einfrieren der Wasserleitungen zu vermeiden sollten die Leitungen auf der Parzelle entleert werden. Im Frühjahr sind alle eigenen Wasserventile auf den Parzellen vor dem Anstellen des Wassers zu schließen.
- (9) Der Stromverbrauch wird im Herbst abgelesen. In dem angekündigten Zeitraum muss sich der Kleingärtner oder eine Vertretung unbedingt im Garten aufhalten.
- (10) Termine zum Ablesen der Stromzähler werden vom Vorstand festgesetzt und im Schaukasten ausgehängt. Bei Nichtanwesenheit wird der Stromverbrauch nach dem Vorjahresverbrauch geschätzt und eine Aufwandspauschale von 5 € in Rechnung gestellt.

§ 7 Abfallbeseitigung

- (1) Pflanzliche Abfälle sind im eigenen Garten zu kompostieren. Die Kompostanlage sollte vor Einsicht geschützt werden. Abfälle die nicht kompostierbar sind, müssen der städtischen Müllentsorgung zugeführt werden. Sie dürfen auch nicht in Randbereichen außerhalb unserer Gartenanlage abgelagert und auch nicht im Garten vergraben werden. Essensreste gehören nicht auf den Komposthaufen.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Garten ist laut Verordnung der Stadt Emden strikt verboten (Hinweis: Zuwiderhandlungen werden mit hohen Strafzahlungen von der Stadt Emden belegt).

§ 8 Baulichkeiten

- (1) Der Verein hat für unsere Kleingartenanlage eine Gesamtbaugenehmigung. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Vorschriften der unteren Baubehörde der Stadt Emden und des Bundeskleingartengesetzes verantwortlich.
- (2) Geräteschuppen, Gewächshäuser, Umbauten u. ä. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Der Pächter muss dem Vorstand vorher eine Bauzeichnung in einfacher Form vorlegen.
- (3) Baulichkeiten gleich welcher Art, die nicht vom Vorstand genehmigt sind, müssen spätestens bei Abgabe der Parzelle vom alten Pächter zurückgebaut werden. Generell kön-

nen ungenehmigte Baulichkeiten eine sofortige Kündigung zur Folge haben.

- (4) Die Laube ist in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter Freifläche zulässig (§ 3 BKleingG). Ein Dachüberstand bis zu 80 cm wird nicht zur Grundfläche gerechnet.
- (5) Es kann ein Gewächshaus von maximal 6 qm aufgestellt werden. Das Gewächshaus darf nicht für andere Zwecke genutzt werden, auch nicht als Lager oder Geräteraum.
- (6) Es kann maximal ein Geräteschuppen errichtet werden, der eine Größe von 4 qm nicht überschreiten darf.
- (7) Sämtliche Bauten, die vor 03.10.90 mit Genehmigung errichtet wurden, sind bestandsgeschützt. Sollte jedoch eine dieser Baulichkeiten aus irgendeinem Grund entfernt werden, ist ein Neubau nur innerhalb der jetzt gültigen Vorschriften möglich.
- (8) Die Aufstellung von Lamellenzäunen, Pergolen o. ä. muss vorher mit dem Vorstand besprochen werden. Die Bauteile sollten durch Bepflanzung begrünt werden.
- (9) Die Wege in den Gärten dürfen nur aus Materialien bestehen, die ohne großen Aufwand wieder entfernbare sind, z.B. lose verlegte Platten, Pflastersteine, Rindenmulch u.ä.
- (10) Die Nutzung der Werkstatt am Kanal wird durch eine Nutzungsordnung geregelt.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tierhaltung in der Kleingartenanlage ist untersagt.
- (2) Der Vorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter muss Mitglied des Imkervereins sein und damit eine Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Bei freilaufenden Hunden auf einer Parzelle haben die Besitzer dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in die Nachbargärten gelangen können. Verunreinigungen der Hunde auf den Wegen und Grünflächen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Nutzung der Gartenwege

- (1) Das Befahren der Gartenanlage „Heimaterde“ mit Verbrennungsmaschinen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind die Versorgung des Vereinsheimes durch die Lieferfirmen, sowie Polizei-, Krankenwagen und Feuerwehr; weitere Ausnahmen wie zum Be- und

Entladen von Material gestattet der Vorstand. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 sind zu beachten.

- (2) Als Höchstgeschwindigkeit ist Schritttempo ist unbedingt einzuhalten.
- (3) Die Schranke am Eingang des Hauptweges der Kleingartenanlage muss nach einer Ein- oder Ausfahrt geschlossen werden und ist abends ab 18.00 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten.
- (4) Unterhaltung der Umzäunung, Hecken-schnitt und Pflege der Randbepflanzung im öffentlichen Bereich ist Aufgabe des Vereins, soweit dieses nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Mitglieder zu Leistungen durch den Vorstand herangezogen werden.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 3. März 2018.

Emden, den 03.03.2018

gez. *D. Robinson*

.....

1. Vorsitzende(r)

gez. *K. Bartels*

.....

2. Vorsitzende(r)

§ 11 Gartenbesichtigung

- (1) Der Pächter, der einen vernachlässigten Garten übernommen hat, kann vom Vorstand eine Genehmigung für eine längere Frist der Sanierung einholen. Während dieser Frist ist der Vorstand berechtigt, den Garten auf Fortschritte zu kontrollieren.
- (2) Der Vorstand und seine Beauftragten haben das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung (z. B. durch die Ankündigung im Aushangkasten der Gartenanlage, Wegebesichtigung) den Garten zu betreten. Auch im Rahmen von Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen (z. B. Strom- und Wasseranschlüsse), können Beauftragte des Vereinsvorstandes den Garten betreten.
- (3) In dringenden Fällen hat der Vorstand das Recht, jeden Garten unangekündigt zu betreten.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2018 beschlossen.
- (2) Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Die bisherige Gartenordnung vom 14. März 2009 sowie ergänzende Beschlüsse werden hiermit ungültig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Gartenordnung aufgrund von Beschlüssen redaktionell zu ergänzen und zu verändern. Vorgenommene redaktionelle Veränderungen sind den Mitgliedern auf der kommenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.